

**Kastration aus religiöser und asketischer Indikation** von Domvikar Dr. Dr. E. von Kienitz, München.

Durch die neueste deutsche Gesetzgebung über die Verhütung erbkranken Nachwuchses und die Unschädlichmachung von Sexualverbrechern ist eine lebhaftere Diskussion über den ganzen, mit der Kastration zusammenhängenden Fragenkomplex angeregt worden. Die viel erörterte und viel bekämpfte Stellungnahme der Katholischen Kirche zu diesen Dingen ist bekannt. Geringe Klarheit herrscht dagegen darüber, ob und inwieweit sich die heutige Stellungnahme der Kirche zu diesen Fragen aus ihrer Lehrtradition erkennen und rechtfertigen läßt. Nicht selten begegnet man dem Mißverständnis, als ob die gegenwärtige Intransigenz der Kirche nicht theologisch, sondern politisch-taktisch motiviert sei: die Kirche mithin auch durch keine Ergebnisse der Forschungsarbeit ihrer Theologen und Kundgebungen ihres Lehramts gehindert sei, die heutige staatliche Kastrations- und Sterilisationsgesetzgebung in Deutschland und einigen anderen Ländern anzuerkennen. Die katholische Theologie, insofern sie strenge Wahrheitsforschung mit wissenschaftlichen Methoden und nicht eine pseudo-wissenschaftliche Journalistik vermeintlich apologetischen Gepräges sein will, trifft deswegen die Aufgabe, an Hand der Quellen zu prüfen, „wie es eigentlich gewesen ist“, damit die Diskussion festen Boden unter die Füße bekommt und nicht in eine temperamentvolle Gegenüberstellung von Behauptungen und Werturteilen verläuft.

P. Browe S. J. hat sich dieser Quellenforschungsarbeit mit der entsagungsvollen Hingabe des echten Gelehrten unterzogen und mit erstaunlichem Fleiß aus allen irgendwie erreichbaren Quellen eine ausgezeichnete religions- und rechtsgeschichtliche Studie über die Geschichte der Entmannung geschrieben\*. Im Rahmen dieser Zeitschrift interessieren uns vor allem die Forschungsergebnisse des genannten Gelehrten über die Kastration (wobei Fälle von „Sterilisation“ oder, wie man sich heute in der medizinischen und juristischen Fachsprache ausdrückt „Vasektomie“ oder „Vasoresektion“ unter diesem allgemeineren Begriff der Kastration = Entmannung mitinbegriffen worden sind) aus religiöser und asketischer Indikation und über die Stellungnahme der Kirche zu diesem Problem.

In einer ganzen Reihe von Religionen Vorderasiens und der Mittelmeerländer wurde der geschlechtlichen Enthaltensamkeit der Priester besondere Bedeutung für ihre Eignung zum liturgischen Dienst beigelegt. Der primitiven, vor allem auf äußerlich faßbare Tatbestände ausgehenden Ethik dieser Religionen genügte fast ausnahmslos die sog. „kultische“ Reinheit, d. h. die tatsächliche Enthaltung von der Geschlechtsbetätigung. Da man die Reinheit der Gesinnung gar nicht forderte, andererseits von der Unmöglichkeit einer sittlichen Beherrschung des Sexualtriebes allseits fest überzeugt war, so griff man zu einem sehr naheliegenden Mittel: man nahm den Kultusdienern durch operativen Eingriff die Möglichkeit zu geschlechtlicher Betätigung. Diese Praxis der Kastration bzw. Selbstkastration, die sich vor allem im Dienst der babylonischen Ischtar (der Astarte der Syrer) und der ihr nahverwandten Großen Göttin Syriens (in der Zeit des Synkretismus „Aphrodite“ genannt) sowie der kleinasiatischen Großen Mutter (auch unter den Namen Kybele, Artemis von Ephesus bekannt) findet, beruht bei aller Verschiedenheit der mythologischen Einkleidung letztlich auf dem Gedanken des Werdens und Sterbens der Allmutter Natur. Es ist selbstverständlich, daß die Religion Israels bei ihrer schroffen Ablehnung aller pantheistischen Naturvergötterung auch die kultische Kastration aufs schärfste ablehnte.

---

\* Browe Peter S. J.: Zur Geschichte der Entmannung. Eine religionsgeschichtliche Studie. Breslau, Müller & Seiffert 1936, 125 S., Gr.-80, RM 7.20 (Breslauer Studien zur historischen Theologie, NF 1).



und Germanen, die weniger enthusiastische Art der asketischen Einstellung im Abendland mögen auch wesentlich dazu beigetragen haben, daß die Kastration aus asketischer Indikation nicht so recht aufkam und seit dem Frühmittelalter völlig verschwand. Während man im Orient, wie gesagt, die Kastration nicht als Weihen hinderungs- und -ausübungsgrund („Irregularität“) betrachtete, wie die zahlreichen Eunuchen-Patriarchen auf dem Stuhl von Konstantinopel unter anderem klar beweisen, war man in der Lateinischen Kirche von allem Anfang an in diesem Punkt wesentlich strenger und ließ als Folge einer Selbstkastration Irregularität eintreten, und zwar eine „Irregularitas ex delicto“, d. h. Irregularität auf Grund eines Verbrechens — ein Standpunkt, der auch vom geltenden Kirchlichen Gesetzbuch geteilt wird (CIC can. 985 nr. 5).

Diejenigen, die sich aus asketischen Motiven selbst kastrierten oder wenigstens eine solche Handlungsweise verteidigten, beriefen sich auf das berühmte Herrenwort Matth. 19, 12 und zogen auch meist noch die Stelle Matth. 5, 27 bis 30 heran. Die hl. Väter haben dagegen fast einmütig diese wörtliche Auslegung der beiden Matthäusstellen als tote Buchstabenexegese verworfen und das Wort Christi vom freiwilligen und geistigen Verzicht auf Geschlechtsbetätigung verstanden wissen wollen. Sie erklärten die Selbstkastration für Sünde, da sie eine unerlaubte Körperverletzung, eine manichäische Geringschätzung des göttlichen Schöpfungswerkes, eine unberechtigte Eigenmacht des Menschen über seinen Körper, den er nur als Treuhänder von Gott empfangen habe, darstelle. Die Theologen der Scholastik sind den von den Kirchenvätern vorgetragene Gründe beigetreten und haben gleichfalls die Kastration aus asketischer Indikation auf das entschiedenste verurteilt. Die späteren Theologen hatten keine praktische Veranlassung mehr, sich mit der Kastration aus dieser Indikation zu beschäftigen, sondern konzentrierten ihr Interesse auf die Kastration aus sozialer Indikation (Herstellung von Kastrationsängern). Die recht schwankende Stellungnahme der Theologie des 17. und 18. Jahrhunderts zu dieser Frage, die angesichts der klaren Erkenntnisse der Väter und Scholastiker über das Kastrationsproblem überhaupt umso unbegreiflicher ist und eine weitere Illustration zu der auch sonst belegten Tatsache liefert, daß die Theologie dieser Jahrhunderte im allgemeinen als Verfallstheologie bezeichnet werden muß, liegt außerhalb des uns hier beschäftigenden Themas.

Es erübrigt uns noch, einige persönliche Folgerungen aus diesen im Anschluß an die ausgezeichneten Untersuchungen von P. Browe S. J. dargestellten Tatsachen der kirchlichen Lehr- und Rechtsentwicklung in unserer Frage zu ziehen. Dem oberflächlichen Beobachter möchte wohl zunächst eine gewisse Unsicherheit in der Doktrin und vor allem in der kirchlichen Praxis bezüglich der mit asketischen Gründen motivierten Kastration auffallen. Wer aber mit dem Gang der kirchlichen Lehrentwicklung näher vertraut ist, wird auch hier wieder feststellen können, daß die richtige Lehre erwächst aus dem Kampf der Meinungen und dem Widerstreit von Gründen und Gegengründen. Es wäre also methodisch ganz verfehlt, diese oder jene Meinung — und es hat in der Theologie wie in der Praxis der Kirche nicht an sonderbaren und unhaltbaren Meinungen einzelner gefehlt! — herauszugreifen und als „katholische Lehre“ zu erklären und meist — zu verunglimpfen! Katholische Lehre ist nur die überwiegend einheitliche („moralisch“ einheitliche) Meinung der Theologen, vor allem der großen Autoritäten und Lehrer der Kirche. Die theologische Allgemeinschauung hat aber, wie wir sahen, in der patristischen und scholastischen Zeit die Kastration aus asketischen Motiven durchaus verurteilt.

Unser Problem liefert zugleich einen kleinen Beitrag zur Frage nach der richtigen Methode der Schriftauslegung und zeigt, daß die „Gabe der Unterscheidung“, das Gespür für den inneren Sinn des Textes, die erste Tugend des Exegeten ist.

Unser Problem wirft weiterhin ein helles Licht auf die Einstellung der Kirche zur natürlichen Sphäre. Auch in dieser Teilfrage wird wiederum mit völliger Evidenz deutlich, daß die Kirche in keiner Weise das Gebiet des Geschlechtlichen, die Probleme von Sexualliebe, Zeugung, Geburt, als natürlich oder übernatürlich minderwertig oder gar als sündhaft betrachtet. Eine solche Behauptung würde der Katholischen Kirche gerade das vorwerfen, wogegen sie allezeit mit besonderer Leidenschaft gekämpft hat: die manichäische Irrlehre von der wesenhaften Verderbtheit alles Naturhaften, insbesondere alles Geschlechtlichen. Geschlechtstrieb und Geschlechtsfähigkeit sind der Katholischen Kirche vielmehr, als Werke des Schöpfers, Dinge, die in sich gut und wertvoll sind, wenn natürlich auch durch den Sündenfall und seine Folgen in mannigfacher Weise gestört und verwundet. So unerbittlich die Kirche die Herabwürdigung dieser von Gott gegebenen Fähigkeiten zum Dienst der Unzucht bekämpft, so sehr bekennt sie die Möglichkeit und Notwendigkeit einer Formung und Heiligung der Sexualsphäre im Dienst Gottes, unter Wahrung der jeweils standesmäßigen Rechte und Pflichten. Die Kirche schätzt die Integrität der Geschlechtsfähigkeit als einer natürlichen Ausstattung des Menschen sogar so hoch, daß auch die höchsten asketischen Ideale kein Zweck sind, der das schlechte Mittel der Kastration „heiligen“ könnte — wie denn der gute Zweck niemals das böse Mittel heiligt! Wenn also die Kirche die Kastration aus asketischer Indikation entschieden verworfen hat und verwirft, so gilt das natürlich in noch weit stärkerem Maße von der Kastration aus anderen Motiven, auch aus rassebiologischen (eugenischen) Motiven.

Die sittliche Beherrschung des Sexualtriebes endlich, die die Katholische Kirche von ihren Priestern, Ordensleuten und Laien fordert — sei es als Beobachtung der Zölibatspflicht oder des Keuschheitsgelübdes, sei es als Bewahrung der ehelichen Reinheit —, zeigt so recht den Unterschied der christlichen Ethik zu der Ethik aller heidnischen, antiken Naturreligionen. Dem Heidentum ist es lediglich um die Garantie einer bloß äußerlichen, „kultischen“ Reinheit zu tun. Es begnügt sich deswegen mit der tatsächlichen Ausschaltung der Geschlechtsfunktion. Die Moral des Christentums ist dagegen durchaus Gesinnungsethik und strebt die Besserung der verkehrten Willensrichtung bzw. die Bewahrung der Taufschuld an, denn, wie der hl. Johannes Chrysostomus schön sagt: „Nirgends hat der Herr die Verantwortung für die Sünden dem Fleische zugeschrieben, sondern er macht immer und überall den bösen Willen dafür haftbar.“